

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 127/09 B

L 5 KR 99/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 117/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10960 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 20. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1957 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versichert gewesene Klägerin, die an sekundär progredienter Multipler Sklerose leidet, ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der ihr von Anfang 2004 bis 28.2.2008 entstandenen Kosten (monatlich 17,70 Euro) für die privatärztlich verordneten Arzneimittel "Tromcardin" und "NeuroRatiopharm" in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fall 2 SGB V: Die hier betroffenen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel seien seit 2004 ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit nach § 34 Abs 1 Satz 2 SGB V habe der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in den Arzneimittel-Richtlinien (AMRL) für die bei der Klägerin vorliegende Krankheit nicht festgelegt. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) komme ihr nicht zugute, weil ihre Krankheit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht als lebensbedrohlich einzustufen sei und einer solchen Krankheit auch nicht gleichstehe (Urteil vom 20.8.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin formuliert die Rechtsfrage, "ob die Arzneimittelrichtlinien den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB V sowie § 92 Abs 2 Satz 2 SGB V entsprechen"; sie meint, dies sei zu verneinen, da die AMRL "vom Ansatz her eine falsche Herangehensweise an den Auftrag des Gesetzgebers" hätten und die Vorgehensweise des GBA "zwangsläufig zu



einem ... Systemversagen" führe. Damit werden die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung indessen nicht erfüllt. Denn das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38).

5 Mit Rücksicht darauf hätte die Beschwerdebegründung ausführen müssen, weshalb Klärungsbedarf bestehen soll, obwohl das BSG auf die vom GBA in den AMRL festzulegenden Ausnahmeindikationen in seiner Rechtsprechung wiederholt eingegangen ist und unter die AMRL subsumiert hat, ohne in der hier behaupteten, vermeintlich "falschen Herangehensweise" des GBA bei der Festlegung von Ausnahmeindikationen zu § 34 Abs 1 SGB V einen Hinderungsgrund und ein erörterungsbedürftiges Rechtsproblem zu sehen (vgl. zB BSG, Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 6/08 R, BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4 jeweils RdNr 15 ff, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; vgl. auch BSG, Urteil vom 30.6.2009 - B 1 KR 5/09 R, RdNr 28 f, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; BSG, Urteil vom 8.9.2009 - B 1 KR 1/09 R, RdNr 15 f, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Dass - wie es erforderlich wäre - die Rechtsfrage gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder geworden ist, etwa weil der Rechtsprechung in nicht geringem Umfang von der Literatur oder den Instanzgerichten widersprochen worden wäre (zu diesem Erfordernis zB Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b mwN), macht die Klägerin selbst nicht geltend. Sie setzt sich auch nicht damit auseinander, dass der GBA als untergesetzlicher Normgeber ein Gestaltungsermessen darüber hat, in welcher Weise er den ihm gesetzlich eröffneten Entscheidungsspielräume ausfüllt; es fehlen auch Ausführungen, weshalb gerade die von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung die einzig rechtmäßige Auslegung sein sollte und warum sich die Auslegung im Rechtsstreit zu ihren Gunsten auswirken muss. Dazu bestand indessen in besonderer Weise Anlass, weil die gesetzliche Krankenversicherung selbst von Verfassungen wegen nicht gehalten ist, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar ist (vgl. zB BVerfGE 115, 25, 46 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 RdNr 27), und weil der Gesetzgeber Krankheitskosten in Grenzen durchaus der Eigenverantwortung der Versicherten zuordnen kann (vgl. für den Bereich der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel BSG, Urteil vom 6.11.2008, aaO). Allein das Präsentieren der eigenen, von der Würdigung des LSG abweichenden Rechtsauffassung erfüllt die gesetzlichen Darlegungserfordernisse nicht.

6 2. Die Klägerin macht als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend, das LSG-Urteil weiche vom Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (aaO) ab. Auch damit kann sie jedoch nicht durchdringen. Um eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht



werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Das Beschwerdevorbringen enthält darauf bezogen keine hinreichenden Ausführungen. Es wird schon nicht behauptet, dass das LSG (das dem BVerfG folgen wollte) einen vom BVerfG abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, aus dem sich das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren ergibt. Geltend gemacht wird im Kern vielmehr nur, dass das LSG-Urteil auf einer fehlerhaften Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG beruhe; dazu wird dann nur auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin verwiesen, welche abweichend von der Einschätzung des LSG das Kriterium der besonderen Krankheitschwere erfüllten (die wiederum erst Voraussetzung für eine grundrechtsorientierte Erweiterung des Leistungsspektrums auf der Rechtsfolgenseite wäre). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht dazu, die angezweifelte sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG erneut durch das BSG umfassend überprüfen zu lassen.

- 7 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)